

**EINBRUCHDIEBSTAHL - Beleuchtung der Versicherungsräumlichkeiten -  
ED3002.12**

Im Sinne des Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen gilt als vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten vom Einbruch der Dunkelheit an ausreichend von innen beleuchtet werden, so dass sie und insbesondere auch die Geldschränke von außen gut überblickt werden können.